



Rechtspolitisches Programm des BACDJ zur Bundestagswahl 2017

Das Recht sichert die Freiheit

Die Aufgaben eines starken Rechtsstaates in unsicheren Zeiten

I. Präambel

Unsere Rechtsordnung garantiert den Menschen unveräußerliche Rechte und freie Entfaltung, aber auch die Sicherheit, dass der Staat ihre Rechte wirksam schützt. Ziel unserer Rechtsordnung ist es, einen Rahmen für das Handeln von Bürgern zu ziehen und verlässlich für Rechtsfrieden zu sorgen. Verlässlichkeit und effektiver Rechtsschutz zeichnen nämlich nicht nur unsere Rechtsordnung aus, sondern bilden einen wesentlichen Standortfaktor für den Standort Deutschland.

II. Straf- und Strafprozessrecht

II.1 Wohnungseinbrüche bekämpfen

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl von Wohnungseinbrüchen in Deutschland in einem erschreckenden Maße gestiegen. Die Opfer solcher Taten leiden unter der Missachtung ihrer Privatsphäre durch die Täter in besonderer Weise. Wegen der erheblichen Tatfolgen bei den Opfern und zur Abschreckung von potenziellen Tätern wollen wir – auch beim bandenmäßig begangenen – Wohnungseinbruchdiebstahl den minder schweren Fall abschaffen. Zudem soll Wohnungseinbruch künftig ein Verbrechen sein und somit die Mindeststrafe auf ein Jahr erhöht werden.

Zur Bekämpfung grenzüberschreitend tätiger Einbrecherbanden muss der Fahndungsdruck erhöht werden. Zu diesem Zweck soll beim Wohnungseinbruchdiebstahl die Telekommunikationsüberwachung ermöglicht und auf gespeicherte Verkehrsdaten zurückgegriffen werden.

II.2 Härtere Strafen für Sexualstraftätern

Für Täter, die im vermeintlich anonymen Internet auf der Suche nach sexuell motivierten Kontakten zu Kindern sind (sogenanntes Cybergrooming), wollen wir eine Versuchsstrafbarkeit einführen. Dies ermöglicht auch die Überführung und Bestrafung von Tätern, die nur Kontakt zu Ermittlern aufnehmen, welche sich im Netz als Kinder ausgeben.

Die Beschaffung und der Besitz von Kinderpornographie fördern den sexuellen Missbrauch von Kindern und stellen eine erhebliche Straftat dar. Wir wollen deshalb den Strafrahmen von bislang 3 auf bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe erhöhen.

Wertungswidersprüche zwischen der neu geregelten Arbeitsausbeutung und der noch nicht angepassten Ausbeutung von Prostituierten müssen wir beseitigen. Aus diesem Grunde soll der Strafrahmen für die Tatbestände der Ausbeutung von Prostituierten sowie der Zuhälterei verschärft werden.

II.3 Cybermobbing entgegenwirken

Beleidigungen in sozialen Netzwerken und anderen Medien unterscheiden sich von nicht öffentlich ausgesprochenen Beleidigungen dadurch, dass die im Netz geäußerte Beleidigung vielfach weiterverbreitet wird und in der Regel dauerhaft gespeichert ist. Öffentlich verbreitete Beleidigungen sollen daher als Beleidigungen in einem besonders schweren Fall mit einem höheren Strafmaß versehen sein.

II.4 Vorschriften zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht verändern

Wir lehnen eine substantielle Änderung der Strafnormen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten ab. Die grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord ist ein Eckpfeiler unseres Strafrechts und steht für uns nicht zur Disposition.

II.5 Stärkung des Rechtsstaats und seiner Repräsentanten

Unsere staatliche Ordnung, die in besonderer Weise von Polizisten und anderen Vollzugsbeamten verkörpert wird, sieht sich in zunehmendem Maße dem Angriff durch gewalttätige Rechtsbrecher ausgesetzt.

Solchen Übergriffen auf Angehörige der Polizei, auf Vollzugsbeamte der Justiz aber auch auf Angehörige von Feuerwehren, Rettungsdiensten und Technischem Hilfswerk muss der Rechtsstaat mit aller Härte gegenüber treten. Die bereits von uns vorgenommenen Gesetzesänderungen möchten wir noch weiter ausbauen. So möchten wir bei der Strafzumessung regeln, dass die Gerichte strafschärfend zu berücksichtigen haben, wenn die Taten sich gegen die Staatsgewalt richten und damit eine dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung gezeigt wurde.

Wir wollen ferner sicherstellen, dass dieser besondere strafrechtliche Schutz auch für Mitarbeiter anderer Behörden oder anderer staatlicher Organisationen gilt, wie z. B. Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, Lehrer etc.

Darüber hinaus ist die häufig aus Neugier und oftmals durch größere Gruppen zu beobachtende Behinderung von Sicherheits- und Hilfsmaßnahmen durch Rettungskräfte (sogenanntes „Gaffen“) unter Strafe zu stellen. Sofern aus einer Menschenmenge heraus gewalttätige Handlungen gegen Einsatzkräfte oder unbeteiligte Personen verübt werden, sind auch diejenigen zu bestrafen, die sich aus einer erkennbar gewalttätigen Menschenmenge nach Aufforderung durch die Polizei nicht entfernen. In diesem Zusammenhang treten wir für eine Erhöhung des Strafrahmens beim Landfriedensbruch auf bis zu 5 Jahre ein.

II.6 Keine Paralleljustiz dulden

Der demokratische Rechtsstaat darf eine Paralleljustiz, die versucht, staatliche Gesetze und Gerichte zu verdrängen, nicht dulden. Der staatliche Strafanspruch darf weder durch islamische Friedensrichter noch durch kriminelle Familienclans oder Rockergangs in Frage gestellt werden.

II.7 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

Der Terrorismus stellt seit geraumer Zeit eine andauernde Gefahr für die Bürger unseres Landes dar. Die Sympathiewerbung durch Terrororganisationen ist oft der erste Schritt zur Rekrutierung neuer Terroristen. Wir wollen sie deshalb wieder unter Strafe stellen.

Das Mindeststrafmaß bei der Vorbereitung terroristischer Anschläge ist auf ein Jahr Freiheitsstrafe anzuheben.

II.8 Strafbarkeitslücken schließen bei Mehrfachidentitäten

Das Führen von Mehrfachidentitäten bzw. die Angabe der falschen Identität, insbesondere bei Asylbewerbern zur Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen, erschwert die Arbeit unserer Behörden und Gerichte. Aus Sicherheitsgründen müssen wir die genaue Identität wissen. Falschangaben hierzu wollen wir umfassend und strenger unter Strafe stellen.

II.9 Abschaffung der „Kettenbewährung“

Die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung soll nach dem Gesetz nur dann verhängt werden, wenn Umstände ersichtlich sind, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Wir wollen nun gesetzlich klarstellen, dass keine Aussetzung der Strafe zur Bewährung möglich ist, wenn der Täter eine weitere Straftat während einer bereits laufenden Bewährungszeit begangen hat.

II.10 Jugendstrafrecht restriktiv anwenden

Bei Heranwachsenden muss ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen den Rechten und Pflichten ihrer Volljährigkeit und ihrer strafrechtlichen Verantwortung. Daraus ergibt sich, dass Heranwachsende in aller Regel nach Erwachsenenrecht zu bestrafen sein sollen. Hiervon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Da in der gerichtlichen Praxis gegen die Konzeption des Gesetzes häufig die Ausnahme als Regel angewandt wird, werden wir dies durch eine klarstellende Ergänzung des Gesetzes korrigieren.

Junge Straftäter sollen darüber hinaus künftig verstärkt zu Maßnahmen der Wiedergutmachung ihrer Taten herangezogen werden können.

II.11 Verbesserungen im Strafverfahren

Zum Schutz der Privatsphäre von Tatopfern und Zeugen wollen wir in der Strafprozessordnung regeln, dass die Anschriften dieser Verfahrensbeteiligten in der Anklageschrift nicht aufgeführt und in der Hauptverhandlung nicht genannt werden.

Zur Stärkung der Opfer- und Zeugenrechte im Straf- und Zivilverfahren soll das Aufsuchen von Zeugen ohne ihren Willen, mit dem Ziel der Beeinflussung ihrer Aussage strafbar sein.

Insbesondere aufgrund neuer kriminaltechnischer Möglichkeiten kommt es vor, dass sich die Täterschaft einer Person, die von der Tat bereits freigesprochen wurde, nachträglich beweisen lässt. Im Interesse der Opfer von schweren Straftaten und deren Angehörigen wollen wir prüfen, ob und inwieweit unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit die Wiederaufnahme eines Verfahrens auch zu Ungunsten einer freigesprochenen Person ermöglicht werden kann.

Bei Kinderpornographie wollen wir die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ermöglichen. Den Wertungswiderspruch dass Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr bei Betrug, nicht jedoch bei Computerbetrug möglich ist, wollen wir durch eine entsprechende Erweiterung der Haftgründe beseitigen.

Den Katalog der Straftaten, bei denen Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund angeordnet werden kann, soll auf weitere schwere Straftaten – wie Vergewaltigung oder schwerer Raub – ausgeweitet werden.

Aus general- und spezialpräventiven Gründen ist es erforderlich, dass wo immer vertretbar, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Hier werden wir prüfen, wie die Verfahren – unter Wahrung der Beschuldigten-/Anklagerechte – effizienter gestaltet werden können.

Ein verschleiertes oder sonst die Feststellung der Identität verhinderndes Auftreten vor Gericht muss untersagt werden. Richter und Staatsanwälte, aber auch alle anderen Organe der Rechtspflege, wie beispielsweise Schöffen, Anwälte und ehrenamtliche Richter, müssen neutral gekleidet sein.

III. Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Schutz und diese Stärkung von Ehe und Familie sind ein Herzstück christlich-demokratischer Politik.

III.1 Anerkennung von verbindlichen Partnerschaften

Die Ehe als die auf Dauer angelegte Partnerschaft zwischen einer Frau und einem Mann hat eine herausragende Bedeutung für die Ehepartner aber auch für unsere Gesellschaft. Die gegenseitige verbindliche Verantwortungsübernahme der Ehepartner und der tatsächlich nach wie vor enge Zusammenhang zwischen Ehe und Familie rechtfertigen auch heute die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Ehe. Wir halten an der Ehe als Verfassungsinstitut und wertentscheidender Grundsatznorm fest, respektieren und

schützen jedoch auch andere Formen des Zusammenlebens, insbesondere die eingetragene Lebenspartnerschaft.

III.2 Internationales Familienrecht

Im internationalen Familienrecht ist zukünftig sicherzustellen, dass sich das anwendbare Recht im Regelfall nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und nicht mehr – wie vielfach bisher – nach der Staatsangehörigkeit bestimmt. Die Anwendung des Rechts ihrer Herkunftsstaaten auf die Familienverhältnisse der längerfristig oder gar dauerhaft in Deutschland lebenden Migranten führt zu einem nicht hinnehmbaren Sonderrecht für Ausländer; sie ist für eine Integration in die deutsche Gesellschaft schädlich und muss beseitigt werden. Für Auslandsdeutsche kann die Anwendbarkeit deutschen Rechts insbesondere durch angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Völkerrechts gewährleistet werden.

III.3 Kinderehen

Mit dem Zuzug Hunderttausender Flüchtlinge in den letzten Jahren wurde inzwischen deutschlandweit eine vierstellige Anzahl von Kinderehen registriert. Dem werden wir aus Gründen des Kindeswohls, der Selbstbestimmung junger Frauen und zur Durchsetzung unserer Verfassungsprinzipien entgegentreten. Zu diesem Zweck wollen wir die Altersgrenze für die Ehemündigkeit im deutschen Recht generell auf 18 Jahre festsetzen. Über den Bestand einer im Ausland geschlossenen Kinderehe muss künftig das Familiengericht entscheiden. Die Jugendämter werden verpflichtet entsprechende Auflösungsanträge zu stellen.

III.4 Umgang mit aktuellen Herausforderungen der Biowissenschaften und Reproduktionsmedizin

Die Entwicklungen in den Biowissenschaften sind rasant. Aus Respekt vor der Einzigartigkeit jedes einzelnen Menschen und seiner Würde ist es uns wichtig, dass sich Deutschland in internationalen Gremien dafür einsetzt, dass es nicht zur künstlichen Schaffung von Menschen, zum Klonen oder zu Manipulationen an der menschlichen Keimbahn oder Eizelle kommt.

Auch bei der Reproduktionsmedizin gilt für uns der Vorrang des Kindeswohls. Dazu zählt, dass Kinder einen Anspruch auf Kenntnis ihrer Abstammung haben müssen. Außerdem

müssen Missstände, die sich aus der Produktion überzähliger Embryonen bei der künstlichen Befruchtung ergeben, im Sinne des Lebensschutzes behoben werden.

Die Technisierung der Fortpflanzung etwa durch Eizellspende oder Leihmutterschaft, birgt erhebliche Risiken und Gefahren für das Kind, aber auch für Frauen. Wir sprechen uns daher für die Aufrechterhaltung des Verbotes dieser Praktiken in Deutschland aus. Streitigkeiten im Ausland zwischen Wunscheltern und Leihmüttern über die Abtreibung, Annahme und Herausgabe bestellter Kinder verdeutlichen die ethische und rechtliche Problematik dieser Techniken. Notwendige Regelungen im Familien-, Personenstands-, Unterhalts- und Staatsbürgerschaftsrecht dürfen keine Anreize zur Umgehung der Verbote dieser Fortpflanzungstechniken schaffen. Gleichzeitig muss das Kindeswohl gewahrt werden. Dabei könnten die Wertungen und Regelungen des Adoptionsrechts, die eine wichtige Schutzfunktion erfüllen, eine Orientierung bieten.

III.5 Kindschafts- und Unterhaltsrecht überprüfen

Die Unterhaltsreform 2008 hat den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Elternteils, der ein gemeinsames Kind betreut, verkürzt. Wir wollen prüfen, ob die geltenden Regelungen betreuende Elternteile zu einer zu frühzeitigen Aufnahme einer Vollerwerbstätigkeit zwingen oder ob die mit der Unterhaltsreform eingeführten Billigkeitsregelungen hinreichende Entscheidungsspielräume gewähren.

Wir sind der Überzeugung, dass es für Kinder in aller Regel am besten ist, wenn beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihre Erziehung und Entwicklung übernehmen. Kinder sollen auch nach einer Trennung der Eltern möglichst eng mit beiden Elternteilen verbunden bleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen des Familienrechts müssen darauf ausgerichtet sein, dass in jedem Einzelfall die im Sinne des Kindeswohls optimale Aufenthalts- und Betreuungsregelung sichergestellt werden kann. Bei Eltern, die sich die Fürsorge für das gemeinsame Kind teilen, wollen wir den tatsächlichen Aufwand zu den Unterhaltsverpflichtungen stärker ins Verhältnis setzen.

Das Umgangsrecht darf Regelungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht zuwider laufen. Näherungsverbote aufgrund von einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz stehen nicht selten in Widerspruch zu gerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht. Wir wollen durch geeignete rechtliche Regelungen dafür Sorge

tragen, dass einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und umgangsrechtliche Entscheidungen besser aufeinander abgestimmt werden.

IV. Zivil- und Zivilprozessrecht

Unsere Rechtsordnung garantiert den Menschen unveräußerliche Rechte und bietet einen Rahmen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sowie die Sicherheit, dass der Staat ihre Rechte schützt. Wir stehen für ein Recht, das klar, einfach und verständlich ist, das nicht ständigen Veränderungen oder Neuausrichtungen ausgesetzt ist und das von den Gerichten schnell durchgesetzt wird. Denn diese Verlässlichkeit schafft Vertrauen in den Staat, bei Bürgern wie Unternehmen. Verlässlichkeit und effektiver Rechtsschutz zeichnen nicht nur unsere Rechtsordnung aus, sondern bilden einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Standort Deutschland.

Ziel unserer Rechtsordnung ist es, einen Rahmen für das Handeln von Bürgern zu ziehen und verlässlich für Rechtsfrieden zu sorgen. Selbstbestimmtes Handeln und Rechtsfrieden werden erreicht durch Regeln und Entscheidungen, die von den Bürgern nachvollzogen und akzeptiert werden.

IV.1 Justiz sinnvoll entlasten – Verfahrenskosten reduzieren

Wir stehen für eine bürgernahe und effiziente Justiz, die schnell und effektiv Recht spricht. Wir wollen außergerichtliche alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten bei privaten Rechtsstreitigkeiten, wie Mediation und Schiedsverfahren, fördern und so die Justiz von Bagatellverfahren entlasten. Unabdingbar dabei ist, dass unsere Rechtsordnung dabei den materiell-rechtlichen Rahmen setzt.

Auch Pauschalierungen und einfache, weitgehend automatisierte und formalisierte Verfahren können hier zu einer Entlastung von Bürgern und Justiz beitragen.

Dabei muss die Vergütung von Rechtsanwälten, Notaren und Insolvenzverwaltern so ausgestaltet sein, dass zum einen auch kleine Verfahren in hoher Qualität durchgeführt werden, auf der anderen Seite aber bei Verfahren mit hohem Streitwert keine übermäßigen Vergütungen anfallen.

Auch müssen Anreize gesetzt werden, berechnete Forderungen von Bürgern zeitnah zu begleichen und andererseits erkennbar unberechtigte Forderungen nicht geltend zu machen.

IV.2 Effektiveres gerichtliche Verfahren durch Musterfeststellung

Wir wollen sowohl gerichtliche Verfahren als auch die Rechtsdurchsetzung effektiver machen. Dazu wollen wir, dass Schäden, die viele Verbraucher betreffen (Massenschäden), künftig in einem Musterfeststellungsverfahren gebündelt werden können. Das spart Zeit und Geld, und zwar sowohl für Verbraucher und beklagte Unternehmen, die rasch Rechtssicherheit bekommen, als auch für die Justiz – d. h. den Steuerzahler.

Außerdem sollen Verbraucher auch Streuschäden - d.h. von Schäden mit sehr geringer Schadenshöhe, deren gerichtliche Verfolgung sich daher nicht lohnt – ersetzt bekommen. Unseriöse Anbieter sollen nicht die Möglichkeit haben, sich hier durch Rechtsbrüche Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, indem sie bereits einkalkulieren, dass sie wegen solcher vielen kleinen Streuschäden nicht verklagt werden. Daher wollen wir die Abtretbarkeit und Bündelung von Streuschäden gesetzlich verankern, damit solche Streuschäden gebündelt für die Verbraucher gerichtlich geltend gemacht werden können. Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild lehnen wir hingegen ab.

IV.3 E-Government und Vernetzung für einen bürgernahen und effizienten Staat

Wir wollen E-Government ausbauen und damit den Staat näher an die Bürger heranbringen. Wir streben einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zur Verwaltung und den Ausbau nutzerorientierter internetgestützter Dienste an.

Wichtig ist ein ganzheitlicher Ansatz. Für den Bürger soll sich die Verwaltung als Einheit – aus einem Guss – darstellen. Stärkeres Augenmerk wollen wir daher auf die Zusammenarbeit und Vernetzung der staatlichen Ebenen auch mit dem europäischen Ausland, die rechtliche Harmonisierung sowie organisatorische und technische Standardisierung, insbesondere bei Registern, legen.

IV.4 Mietrecht

Wir wollen Mieter besser vor missbräuchlichen Modernisierungsankündigungen und Überforderung infolge von Luxusmodernisierungen schützen. Die vom Mieter zu tragenden Modernisierungskosten sollen stärker an das jeweilige Zinsniveau gekoppelt sein. Zudem setzen wir uns für die Schaffung eines optionalen vereinfachten Verfahrens bei Modernisierungsmieterhöhungen ein, das die finanziellen Belastungen für die Mieter begrenzt und zugleich insbesondere private Vermieter von bürokratischem Aufwand entlastet.

IV.5 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) reformieren

Wohnungseigentum erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Nicht nur junge Familien nutzen diese Möglichkeit, sich so ein Eigenheim zu schaffen und das gleichzeitig mit Vermögensaufbau und Altersvorsorge zu verbinden. Daher wollen wir den Verbraucherschutz im Bereich des Wohnungseigentums verbessern und dazu das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) reformieren und mit dem Mietrecht harmonisieren. Bauliche Maßnahmen im Hinblick auf Barrierefreiheit, energetische Sanierung und Klimaschutz sowie Sicherung gegen Einbruchsdiebstähle wollen wir erleichtern.

IV.6 Staatshaftungsrecht kodifizieren

Das zersplitterte und unübersichtlich geregelte Staatshaftungsrecht muss in einem einheitlichen und verständlichen Gesetz kodifiziert werden. Die dazu im Grundgesetz eigens geschaffene Bundeskompetenz muss der Gesetzgeber dringend ausfüllen.

V. Wirtschaft und Recht – Verlässlichkeit durch klaren Ordnungsrahmen

Wir stehen für einen klaren Ordnungsrahmen für die Wirtschaft. Zielgenaues und unbürokratisches Recht zeigt Grenzen auf und sorgt für Verlässlichkeit bei unternehmerischen Entscheidungen.

V.1 Unternehmertum rechtlich fördern

Wir wollen, dass das Recht unternehmerisches Handeln unterstützt und gerade jungen und kleinen Unternehmern keine unnötigen Hindernisse in den Weg legt. Dabei müssen Unternehmensgründungen für unsere Bürger schnell und unkompliziert, aber gleichzeitig sicher und für den Rechtsverkehr verlässlich sein. Auch dürfen die Folgen

vorübergehender unternehmerischer Schwierigkeiten das Engagement nicht zu Nichte machen.

Im Insolvenzrecht werden wir den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger ohne Einschränkung bewahren und das Instrumentarium zur Sanierung von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen stärken. Wir werden auch bei europäischen Rechtsetzungsvorhaben sicherstellen, dass Sanierungsinstrumente nicht zugunsten einzelner Gläubiger missbraucht werden können.

Neben der Einführung einer EU-weit einheitlichen Privatgesellschaft („SPE“), die den deutschen Ansprüchen an Rechtssicherheit, Transparenz, Mitarbeiterbeteiligung und Gläubigerschutz genügt, werden wir auch das Recht für Gründungen nach deutschem Recht fit machen und die Kriterien für den Eintritt der Insolvenzreife von Unternehmen überprüfen. Wir unterstützen die Verabschiedung einer EU-Richtlinie zur Sitzverlegung.

Wir setzen uns dafür ein, dass sich große Unternehmen, wenn sie untereinander Verträge unter Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) schließen, darauf verlassen können, dass das im Rahmen der Privatautonomie Vereinbarte auch von den Gerichten anerkannt wird.

V.2 Beschlussmängelrecht reformieren – Kleinaktionäre stärken

Wo insbesondere Kleinaktionäre nicht in das operative Geschäft eines Unternehmens eingreifen können, müssen sie vor missbräuchlichen und rechtswidrigen Entscheidungen von Geschäftsführern und Vorständen geschützt werden. Dazu ist das bestehende langwierige und teure Spruchverfahrens- und Beschlussmängelrecht unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären und Kleinanlegern zu reformieren.

Die Genossenschaft als besonders sichere und insolvenzfeste Rechtsform wollen wir bewahren und weiter stärken.

V.3 Antworten auf neue Entwicklungen geben

Wir wollen auf neue technische Entwicklungen positiv reagieren, positive fördern und das Wirtschaftsrecht entsprechend anpassen. Neue Formen von Zahlungsmitteln wie Bitcoins oder Blockchain-Transaktionen bedürfen klarer Regeln. Zudem erfordert die aktuelle Niedrig-Zinsphase Anpassungen der zivil- und handelsrechtlichen Zinsen genauso wie eine Überprüfung von Abzinsungssätzen im Bilanzrecht.

V.4 Rechtsprechung sinnvoll umsetzen

Die Rechtsprechung füllt zu Recht Lücken des Gesetzgebers aus und reagiert flexibel auf Veränderungen. Wo aber Rechtsprechung für den Bürger unklar oder zu kompliziert ist, wollen wir sie durch gesetzliche Regelungen ersetzen. So wollen wir das Recht der BGB-Gesellschaft auf ein neues Fundament stellen und so Rechtssicherheit auch für „kleine“ Gründer schaffen. Zudem wollen wir klarstellen, wie Zahlungen im Dreieck sowohl innerhalb wie außerhalb der Insolvenz rechtssicher gehandhabt werden können.

V.5 Handels-, Steuer- und Strafrecht harmonisieren

Gleiche Sachverhalte sollen in allen Rechtsgebieten möglichst gleich beurteilt werden. Dazu wollen wir das Steuerrecht und das Handelsrecht wieder annähern und so Unternehmer u. a. von Doppelstrukturen in der Buchführung befreien. Dazu gehört es, die Aufbewahrungsfristen für Handelsbücher/-briefe genauso wie z. B. Zinssätze zu vereinheitlichen, aber auch konsistente Regelungen im Insolvenzsteuerrecht zu verankern. Auch müssen strafrechtliche Verurteilungen wegen Steuerhinterziehungen der Wiederaufnahme zugänglich sein, wenn die Finanzgerichte den Steuersachverhalt abschließend anders beurteilt haben.

V.6 Für ein Recht „ohne Nebenwirkungen“ – einfachere und bessere Gesetze

Wir wollen die Erfolgsgeschichte des Bürokratieabbaus in Deutschland und Europa fortschreiben. Gesetze müssen verständlich und wirksam sein. Der mit ihnen verbundene Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen, das schafft Akzeptanz.

Wir wollen verständliche, transparente Gesetze durch eine verständliche Rechtssprache und übersichtliche Systematik. Dafür wollen wir das Gesetz betreffende Knowhow an einer zentralen Stelle in der Bundesregierung aufbauen, die die Ministerien projektbezogen

schon bei der Vorbereitung von Gesetzesinitiativen gleichberechtigt einbinden sollen. Die sprachliche Beratung dient gleichzeitig der Verständlichkeit und der Übersichtlichkeit.

Die Bundesregierung hatte mit Unterstützung des Normenkontrollrats das Ziel erreicht, netto 25% aller Statistik- und Berichtspflichten der Wirtschaft abzubauen. Sie entlastet die deutsche Wirtschaft um laufende Kosten von über 12 Mrd. Euro. Das ist ein Wachstumsprogramm zum Nulltarif! Wir wollen, dass der spürbare Abbau von Bürokratie weiter Fahrt aufnimmt.

Einfachere, zielgenaue Gesetze ohne neue Bürokratielasten und eine wirklich serviceorientierte Verwaltung helfen auch Unternehmensgründern, durch Innovationen Wachstum zu erzeugen. Auf diesem erfolgreichen Weg wollen wir weiter voranschreiten, die Folgenabschätzung noch weiter ausweiten und die Betroffenen besser beteiligen. Die Bürokratiekosten der Kommunen, der Sozialversicherungen und der öffentlichen Verwaltung sollen künftig stärker einbezogen werden, das spart Steuergelder und erleichtert Investitionen. Durch eGovernment lassen sich Prozesse vereinfachen und dadurch Bürokratielasten für Unternehmen und Bürger weiter reduzieren.

Wir wollen auch für die nächste Legislaturperiode neue, in konkreten Geldbeträgen ausgedrückte Abbauziele festlegen. Zudem wollen wir darauf hinwirken, dass künftig auch alle Gesetzentwürfe und wesentliche Änderungsanträge aus der Mitte von Bundestag und Bundesrat einer entsprechenden Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen werden.

Die „one in - one out“ Regel hat sich bewährt - danach muss jedes Ministerium neue Belastung in seinem Verantwortungsbereich durch den Abbau bestehender Belastungen ausgleichen. Wir wollen die Ausnahmen von dieser Regel streichen und streben als Ziel eine „one in – two out“ Regel an. Das Recht muss noch wirksamer „entrümpelt“ und weiter verschlankt werden.

Wir wollen die bewährten Institutionen Nationaler Normenkontrollrat und Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt als bewährten „Bürokratie-TÜV“ stärken und ihre Kompetenzen weiter ausbauen. Sie sollen ihre Instrumente, wie die Untersuchung von Lebenslagen, wie z. B. Geburt eines Kindes oder auch Unternehmensgründung, ausweiten.

Auf europäischer Ebene sollen sie an einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung in der Entstehungsphase von EU-Rechtsakten mitwirken. Wir fordern auf EU-Ebene einen grundsätzlichen Bürokratie-Check für die Entscheidungen aller Institutionen. Gleichzeitig werden wir in den vorbereitenden Beratungen in Deutschland die Vorschläge von Kommission und Rat einer noch intensiveren Folgenabschätzung und verstärkten Subsidiaritätskontrolle unterziehen und diese bei den deutschen Abstimmungen in den Gremien der EU berücksichtigen.

Nach dem großen Erfolg der Bürokratiekostenmessung wollen wir nun auch die standardisierte Darstellung des Nutzens von Gesetzen einführen und so als Vorreiter in der EU in eine wirklich umfassende Gesetzesfolgenabschätzung einsteigen. Dies schafft Transparenz und ermöglicht eine politische Abwägung, in welchem Verhältnis Nutzen und Kosten eines Gesetzes zueinander sowie auch zur Regelungsdichte des Gesetzes insgesamt stehen. Wir wollen, dass politische Entscheidungen sich auf Fakten gründen und nicht alternative Wahrheiten schaffen.

V.7 Wirtschaftsstrafrecht konkretisieren

Strafrecht muss die „ultima ratio“ des Staates bei schweren Verstößen gegen die Rechtsordnung sein. Dabei darf es den Bürger jedoch nicht aus Angst vor Strafe von legalem Handeln abhalten. Bei komplexen Tatbeständen wie der Untreue und den Insolvenzstraftaten brauchen wir daher klare Regelungen, aus denen absehbar ist, welches Handeln erlaubt und welches verboten ist. Außerdem möchten wir überprüfen, ob bei Verstößen gegen Formvorschriften nicht das Strafrecht eine unverhältnismäßige Sanktion ist und nicht andere Formen wie Verwarnungen und Geldbußen hier angemessener lenken können.

VI. Urheberrecht – Schutzrecht des geistigen Eigentums

Durch den Schutz des geistigen Eigentums und Urheberrechts werden wir Chancen in der digitalen Welt eröffnen.

Unsere digitale Welt ist eine Welt voller Chancen und Möglichkeiten. Innovation und Entwicklung kennen in ihr kaum noch Grenzen und können ihre positive Kraft entfalten. Sie ist ein Raum vielfältiger neuer Nutzungsmöglichkeiten. Basis von Innovation bleiben aber auch in ihren Investitionen, Investitionen in immaterielle Güter. Auch solche

Investitionen benötigen Sicherheit. Eine der Rahmenbedingungen für Investitionssicherheit ist dabei eine verbindliche Rechtsordnung. Wir brauchen auch in der digitalen Welt eine klare Zuordnung von Rechten und ihre wirksame Durchsetzung. Nur so können geistige Innovationen dauerhaft fair und gerecht urbar gemacht werden.

VI.1 Kreative und Werkmittler stärken

Unsere Rechtsordnung bietet für den Schutz geistiges Eigentum das Urheber-, Patent- und Markenrecht. Auch in der digitalen Welt muss das Urheberrecht daher Dreh- und Angelpunkt für den Schutz kreativen Schaffens und Arbeitens bleiben. Das Urheberrecht muss dabei dualistisch ausgerichtet bleiben: Es ist sowohl Ausdruck des Persönlichkeitsrechts wie des Eigentumsrechts. Damit dient das Urheberrecht zuvörderst dem Schutz des Urhebers. Es ist als privates Schutzgut ausgestaltet. Nutzerinteressen spielen dabei ebenfalls eine wichtige Rolle, einen generellen Vorbehalt zugunsten von Nutzerinteressen lehnen wir indessen ab.

In einem hochkomplexen Prozess erbringen neben den Urhebern aber auch Werkmittler als Partner ihre jeweiligen Leistungen. Die Werkmittler leisten einen entscheidenden Beitrag zur Entstehung und Verbreitung eines Werkes. In einer technisch immer diversifizierteren digitalen Welt kommt dem Schutz beider – der Kreativen und der Werkmittler – eine immer bedeutendere Rolle zu. Dem müssen wir auch durch entsprechende Schutzrechte für die Werkmittler Rechnung tragen.

Europa lebt von einem fruchtbaren Spannungsverhältnis unterschiedlicher Auffassungen zum Urheberrecht. Dem Prinzip der Subsidiarität und der Eigenart des Urheberrechts entsprechend sollte es bei der grundsätzlichen Regelungskompetenz auf nationaler Ebene bleiben. Europäische Regelungen müssen aber insbesondere dort zum Tragen kommen können, wo es um den Urheberrechtsschutz gegenüber ökonomisch starken außereuropäischen Akteuren geht, bei denen die einzelne nationale Rechtsordnung in ihrem Schutzbestreben nicht mehr ausreichend kraftvoll ist.

VI.2 Stärkung der gesellschaftlichen Wertschätzung von geistigem Eigentum

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erkennt den hohen Wert geistigen Eigentums an und ist daher selbstverständlich bereit, für geschützte Inhalte auch

im Internet zu bezahlen. Dort müssen wir ansetzen und die gesellschaftliche Wertschätzung des geistigen Eigentums stärken.

VI.3 Verkehrssicherungspflicht im Netz

Zum effektiveren Schutz von Markeninhabern, Urhebern und anderen Kreativen vor Rechtsverletzungen im weltweiten digitalen Netz streben wir den Ausbau verbindlicher europäischer und internationaler Vereinbarungen an. Als wesentlichen Beitrag zum Schutz sowohl von Kreativen als auch Verbrauchern sehen wir die Dienstanbieter im Internet stärker in der Verantwortung. Provider bieten nicht nur die Plattformen für verschiedene Inhalte und entwickeln daraus ihre Geschäftsmodelle. Sie tragen auch Verantwortung dafür, was auf ihnen geschieht. Die generelle Haftungsprivilegierung für Provider ist von daher so nicht mehr zeitgemäß. Die Regelungen in den einschlägigen EU-Richtlinien und im Telemediengesetz müssen unter Beachtung der Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit entsprechend differenziert angepasst werden, damit Provider ihrer Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Inhalte auf ihren Seiten und Portalen nachkommen.

Die Öffnung des WLANs gibt uns erneut Anlass verstärkt für den Schutz der Rechteinhaber einzustehen. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass uns haftungsrechtliche Verantwortlichkeit weithin ein vorrangiges Anliegen sein muss.

VI.4 Kollektive Rechtewahrnehmung

Bedingt durch die Digitalisierung kommen heute weit mehr Menschen mit dem Urheberrecht in Berührung, als dies früher der Fall war. Kollektive Rechtewahrnehmung wird von daher an Bedeutung gewinnen. Mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz haben wir ein zeitgemäßes Instrument für die Wahrnehmung von Urheberrechten geschaffen. Wir werden uns weiter für eine effektive Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften einsetzen. Bedingt durch die Entwicklung sowohl der nationalen als auch der europäischen Rechtsprechung sehen wir kurzfristigen Handlungsbedarf mit Blick auf die Verteilungsmechanismen in Verwertungsgesellschaften. Die bewährte Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern muss auch in Zukunft eine tragfähige gesetzliche Grundlage haben. Es muss auf europäischer Ebene und so lange dies noch nicht erfolgt ist auf nationaler Ebene sichergestellt werden, dass die gemeinschaftliche Rechtewahrnehmung von Autoren und Verlagen erhalten bleibt.

VI.5 Verlegerschutzrechte

Die digitale Welt knüpft Wertschöpfungsketten, die früher in einer Hand gelegen haben, mehr und mehr auf. Damit gehen Schutzlücken einher. Die technische Diversifizierung bedarf auch einer stärkeren rechtlichen Differenzierung. Die bestehenden rechtlichen Schutzinstrumente reichen dafür an vielen Stellen nicht mehr aus. Weitere verwandte Schutzrechte sind bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden; sehr früh das Recht der Tonträgerhersteller, später aber auch das Recht der Datenbankhersteller. Wir begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission, ein europäisches Presseleistungsschutzrecht einzuführen und damit ungleiche Kräfteverhältnisse auf digitalen Medienmärkten im Sinne der Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft ins Gleichgewicht zu bringen. Starke, unabhängige Medien sind für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung unverzichtbar. Die Leistung der Verleger muss europaweit rechtlich effektiv geschützt werden.

VI.6 Schrankenregelungen

Das Urheberrecht ist und bleibt ein privates Schutzrecht. Damit haben Nutzungen im Einklang mit dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit vorrangig auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen. Schranken bedürfen als Eingriffe daher der besonderen Rechtfertigung und sind restriktiv auszulegen.

Die wichtigen Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung können dabei eine Rechtfertigung darstellen. Diesen Interessen ist mit einer übersichtlich ausgestalteten Bildungs- und Wissenschaftsschranke Rechnung zu tragen.

Insgesamt hat sich das kontinentaleuropäische Schrankenmodell gegenüber dem US-amerikanischen Modell des so genannten „fair-use“ bewährt und bietet vor allem Rechtssicherheit. Ein undifferenziertes „fair-use“-Modell lehnen wir ebenso ab wie das Etablieren einer Generalklausel neben bestehenden Schranken. Wir setzen uns vielmehr dafür ein, auf europäischer Ebene ein einheitliches System zu schaffen, um das Urheberrecht für neue technische und wirtschaftliche Möglichkeiten und Entwicklungen offen zu halten.

VI.7 Der Kulturelle Wert des geistigen Eigentums

Das geistige Eigentum hat einen erheblichen kulturellen Wert. Kreativität und innovatives Schaffen sind die Grundlage der Kulturlandschaft und -entwicklung. Darüber hinaus bemisst sich der Wert des Urheberrechts auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. In Zeiten der Digitalisierung tritt die Bedeutung der Kreativwirtschaft mehr und mehr in den Vordergrund. Sie ist schnelllebig, innovativ und ökonomisch bedeutend. Dafür bedarf es einer steten Anpassung des Urheberrechts. Vor allem auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.

VII. Zuwanderung steuern und begrenzen. Integration fördern

Auch nach dem christlichen Menschenbild ist die Freiheit des Einzelnen nicht grenzenlos. Flüchtlinge, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben - und sei es nur auf Zeit -, müssen sich wie alle Bürger hierzulande an Recht und Gesetz halten. Integration erschöpft sich nicht darin, Deutsch zu lernen und selbstständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Integration kann nur gelingen, wenn die Grundregeln und gemeinsamen Werte unseres Zusammenlebens und unsere Rechtsordnung akzeptiert und gelebt werden. Zur Wahrung der Identität unseres Landes und zur Verhinderung von Parallelgesellschaften ist es mitentscheidend, dass Flüchtlinge diese Grundwerte und diese Rechtsordnung kennen, sie respektieren und sich mit ihnen identifizieren - insbesondere die Werte der Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Toleranz, der Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die Grundprinzipien unserer Rechtsordnung, wie die Unabhängigkeit unserer Justiz und die Grundsätze des Zivil- und Strafrechts. Wir wollen Menschen mit hoher Bleibeperspektive schon frühzeitig eine Chance zur Integration bieten und dabei konsequent die Einhaltung der hier geltenden Werte und Regeln einfordern.

VII.1 Religiöse Intoleranz bekämpfen

Religiöser Intoleranz zwischen Flüchtlingen müssen wir entschieden entgegenreten. Der Rechtsstaat muss hier seine volle Wirkung zum Schutz der Betroffenen und zur Verfolgung der Täter entfalten können, insbesondere wenn es um die Rechte unseres Grundgesetzes wie die Glauben- und Gewissensfreiheit geht.

VII.2 Sanktionen und konsequente Rückführung bei Straffälligkeit

Im Hinblick auf Kriminalitätsphänomene im Zusammenhang mit Asyl und Migration ist mit Transparenz über die tatsächlichen Zahlen, Vorurteilen entgegenzuwirken. Tatsächlich bestehende Kriminalität muss der Rechtsstaat aber konsequent und vorbehaltlos ahnden, auch um die Akzeptanz für Migration in der Bevölkerung zu stärken. Wer Straftaten begeht, in welchem Status auch immer er sich befindet, der muss damit rechnen, aus Deutschland beschleunigt abgeschoben zu werden. Für kriminelle Asylbewerber und Flüchtlinge brauchen wir hier noch konsequentere Regeln. Die Begehung einer erheblichen Straftat ist ferner ein starkes Argument dafür, dass in Wahrheit ein Verfolgungsdruck nicht existiert.

In Anbetracht der zahlreichen abgelehnten Asylbewerber haben die großzügige Duldungspraxis der Bundesländer und die immer noch mangelhafte Abschiebungspraxis drastische Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Ausländer- und Asylrechts. Die Maßnahmen zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen müssen deshalb intensiviert werden. Dies bedeutet, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer konsequent rückgeführt werden, wenn sie nicht freiwillig ausreisen. Dafür müssen bestehende Abschiebehindernisse ausgeräumt und die Duldungsgründe begrenzt werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit auch private Unternehmen bei staatlichen Rückführungsaufgaben unterstützend tätig werden können.

VII.3 Zustrom begrenzen

Um eine Überforderung der Integrationsmöglichkeiten und der Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft zu verhindern, müssen wir die Zuwanderung, ordnen, besser kontrollieren und begrenzen. Dazu brauchen wir so viele europäische Lösungsansätze wie möglich, aber kurzfristig auch so viele nationale Maßnahmen wie nötig. Der wirksame Schutz der europäischen Außengrenzen ist dabei eine unverzichtbare Voraussetzung für den weiteren Verzicht auf nationale Grenzkontrollen. Die Kontrollen an der Bundesgrenze bleiben so lange notwendig, bis ein wirksamer Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union gewährleistet ist.

VII.4 Verschärfung Wiedereinreisesperre

Ein wirksames Instrument gegen Asylmissbrauch ist die Verhängung von Wiedereinreisesperren. Eine drohende Wiedereinreisesperre führt in der Regel dazu, dass

Asylbewerber, die offenkundig nicht schutzbedürftig sind, keinen Asylantrag stellen oder freiwillig ausreisen. Um die freiwillige Ausreise von abgelehnten Asylbewerbern zu fördern, sollen Wiedereinreiseperrren auch in dem Fall verhängt werden, in denen ein vollziehbar Ausreisepflichtiger spätestens 30 Tage nach Bestandskraft der Entscheidung nicht ausgereist oder wieder eingereist ist.

VII.5 Rechtsschutz im Asylrecht praxistauglich regeln

Das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes ist ein hohes verfassungsrechtliches Gut, auch im Rahmen des Rechtsweges in Asylsachen. Dem effektiven Rechtsschutz dienen eine vernünftige Nutzung der vorhandenen Ressourcen und eine praxismgerechtere Ausgestaltung des Verfahrens zur Beschleunigung. Um eine teure Einzelrechtsberatung zu vermeiden, sind die Schutzsuchenden in verpflichtenden, ausführlichen Informationsveranstaltungen in ihrer Muttersprache zu informieren. Die Nichtteilnahme an diesen Veranstaltungen muss sanktioniert werden.

Aufgrund der größeren Sachnähe und zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Bündelung der Zuständigkeit für alle gerichtlichen Verfahren, die unmittelbar im Zusammenhang mit einem Asylantrag stehen, bei den Verwaltungsgerichten vorzusehen.

VIII. Arbeits- und Sozialrecht

VIII.1 Alters- und Krankheitsvorsorge

Die CDU verfolgt die Ziele der Vollbeschäftigung zu angemessenen Entgelten und der Auskömmlichkeit von Alters- und Krankheitsversorgung. Die vorhandenen Grundsysteme haben sich über Jahrzehnte bewährt. Vereinheitlichungs- und damit Vereinnahmungstendenzen zu einer einheitlichen Sozialversicherung für alle, also auch für auskömmlich Selbständige wie Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure und Architekten, Beamte, Soldaten, Richter usw., sind entgegenzutreten. Situativ bedingte kurzatmige Detailregelungen lehnen wir ab.

Gleichwohl sind Nejustierungen für die Zukunft nötig. Die sich kontinuierlich verstärkende wirtschaftliche Arbeitsteilung vor allem durch outsourcing, die Digitalisierung nebst die sie ermöglichende weltweite zeitgleiche Vernetzung von Produktionen und Dienstleistungen über alle Zeitzonen hinweg und die demographische

Entwicklung stellen neue Anforderungen an unser Recht, nicht zuletzt auch an das Arbeits- und Sozialrecht.

VIII.2 Solo-Selbstständige

Die wirtschaftliche Arbeitsteilung hat in ständig wachsendem Umfang die technisch arbeitsteilige Betätigung einzelner Menschen als Solo-Selbstständige zur Folge. Vermehrt werden dort die Leistungsanforderungen überhöht und die Vergütungen so niedrig angesetzt, dass dieser Personenkreis keine hinreichende Vorsorge für Krankheit und Alter leisten kann. Hier ist Abhilfe geboten. Sie kann aber nicht darin liegen, solche Vertragsverhältnisse unter allen Umständen als Arbeitsverhältnis einordnen zu wollen. Meistens geht es den Solo-Selbständigen nicht um arbeitsrechtlichen Schutz, sondern um angemessene Entgelte, die auch eine hinreichende Eigenvorsorge ermöglichen. Gegebenenfalls kann eine Lösung über den Begriff „Beschäftigter“ i.S. des Sozialversicherungsrechts gefunden werden, wobei die Auftraggeber dann für Sozialversicherungsbeiträge auf eine „angemessene“ Vergütung haften. Zudem ist die Fortentwicklung gesetzlicher Vergütungen in Form von Entgeltordnungen, wie wir sie für Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure und Architekten usw. kennen, zu prüfen.

VIII.3 Arbeitsschutz

Die Digitalisierung, vor allem die Informations- und Kommunikationstechnologie hat tendenziell die Entlokalisierung der Arbeit, die Auflösung fester Arbeitszeiten und zudem immer detailliertere und umfangreichere Datenspuren des Arbeitnehmers zur Folge. Diese Entwicklung wird durch die weltweite Vernetzung verstärkt; insbesondere sie führt vermehrt wieder dazu, dass aus gesundheitlichen Gründen notwendige durchgehende Ruhezeiten immer wieder unterbrochen werden. Das Arbeitsrecht muss sich dem mit dem Bemühen stellen, einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen und den Schutzbedürfnissen der Arbeitnehmer zu formulieren.

VIII.4 Lebensarbeitszeit und Altersrente

Die demographische Entwicklung muss in einem angemessenen Ausgleich der Beiträge der Arbeitenden einerseits und des Nutzens der Altersversorgung der Nicht-mehr-arbeitenden in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgefangen werden. Die tatsächliche Erwerbsarbeit und damit die Zahlung von Beiträgen in die Sozialversicherung setzen in immer späteren Lebensjahren ein, weil die Zeiten für Schule und Studium länger werden.

Dies führt bei einer starren Altersgrenze für die Verrentung tendenziell zur Verringerung der Beitragsmonate und damit der Summe der Beiträge zur umlagefinanzierten Rente. Die Menschen leben von Jahrgang zu Jahrgang im Durchschnitt länger. Das ist erfreulich, hat aber auch eine längere Zeit des Rentenbezugs und damit einen höheren Aufwand für die Rentenversicherung zur Folge. Notwendig ist, die Relation von Beitrag und Bezug von Altersrente neu zu justieren. Der Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Altersrente ist in der Weise variabel zu gestalten, dass das Regelalter und die Mindestzahl der tatsächlichen Beitragsmonate für die ungekürzte Altersrente heraufgesetzt werden, dass aber der einzelne selbst entscheiden kann, ob er nach Erreichen eines bestimmten Alters vorzeitig ausscheiden will und er damit eine Kürzung seiner Altersrente in Kauf nimmt oder ob er ohne Inanspruchnahme von Altersrente länger im Erwerbsleben bleibt, er deshalb seine Altersrente erst später in Anspruch nimmt und diese dementsprechend höher ausfällt. Ein Höchstalter für eine rentenrelevante Beschäftigung sollte nicht festgesetzt werden.

IX. Europarecht

Die europäische Integration beruht seit ihren Anfängen auf dem Recht. Das gegenseitige Rechtsvertrauen ist Bindeglied zwischen den im Staaten- und Verfassungsverbund der EU vereinten, gleichwohl in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht unterschiedlichen Mitgliedstaaten. Dementsprechend ist es für uns von größter Bedeutung, dass das gemeinsame Recht sowohl im Alltag, als auch wenn es um die Grundwerte der EU geht, einheitlich angewandt und gleichermaßen durchgesetzt wird. Im Fokus stehen insoweit nicht zuletzt der Euroraum und der sog. Schengenraum, der ausdrücklich als "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" konzipiert ist.

IX.1 Stabilität des Euroraums

Zwar wurden zur Sicherung der Stabilität des Euroraums erste wichtige Schritte auf den Weg gebracht, gleichwohl basiert die Beruhigung der Finanzmärkte primär auf den Maßnahmen der EZB. Um die Währungsunion nachhaltig zu stabilisieren, muss diese aber um Elemente einer "echten" Wirtschaftsunion ergänzt werden. Stabilität, Solidarität und Konditionalität sind aus unserer Sicht die Leitbegriffe, die eine europäische Lösung

ermöglichen. Sollten die vereinbarten Stabilitätskriterien verletzt werden, müssen der europäischen Ebene aufgrund rechtsverbindlicher Kriterien Durchgriffsrechte in die nationalen Haushalte zugestanden werden. Zugleich sind Instrumente europäischer Solidarität, mit denen makroökonomischen Schocks entgegengewirkt werden soll, mit rechtsverbindlichen Reformvorgaben zu koppeln. Auf diese Weise kann Glaubwürdigkeit und Vertrauen in den Euroraum zurückgewonnen werden.

IX.2 Sicherer Schengenraum

Im Hinblick auf den Schengenraum werden wir uns dafür einsetzen, dass die durch den Wegfall der Binnengrenzen ermöglichte Freizügigkeit der Bürger aufrechterhalten werden kann. Dementsprechend treten wir für eine effektive Sicherung der Außengrenzen der EU ein. Dazu gehört der Aufbau einer angemessen ausgestatteten europäischen Grenz- und Küstenwache, die in der Lage ist, die Mitgliedstaaten mit Außengrenzen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wirksam zu unterstützen und diese Aufgaben, wenn nötig, auch ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Auf dieser Grundlage wirken wir zum einen auf eine wahrhaft europäische Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik hin, die nicht nur mit unseren Werten sondern auch mit unseren Möglichkeiten und Bedürfnissen im Einklang steht. Einheitliche europäische Regeln und Verfahren müssen den Schengenraum steuern. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten aber auch mit Drittstaaten, insbesondere wenn es um die Bekämpfung der Fluchtursachen geht, muss die europäische Politik leiten.

IX.3 Europäische Sicherheitspolitik

Wir unterstützen eine effektive europäische Sicherheitspolitik, die die immer sichtbarer werdenden Defizite bei der grenzüberschreitenden Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung behebt. Innere Sicherheit muss im Schengenraum unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt als europäische Aufgabe verstanden werden. Insoweit brauchen wir eine Stärkung der europäischen Behörden und eine Pflicht, sicherheitsrelevante Informationen zu teilen. Auf dieser Basis sind europäische Strategien zu entwickeln, die in enger Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden umgesetzt werden.

Mit diesen Zielen setzen wir uns unter Einbindung interessierter anderer Mitgliedstaaten für eine deutsch-französische Initiative ein, die sowohl den Euroraum als auch den

Schengenraum krisenresistenter macht. Wenn es an dem dafür notwendigen Konsens fehlt, sollten die notwendigen Reformen in einer "Koalition der Willigen" auf den Weg gebracht werden, an der sich weitere Mitgliedstaaten jederzeit beteiligen können.

IX.4 Digitaler Binnenmarkt

Im Hinblick auf die Herausforderungen des digitalen Binnenmarkts unterstützen wir eine Überprüfung europäischer Gesetzgebung auf ihre Innovationsoffenheit. Regulierung sollte aber nicht von vornherein als Innovationshindernis gesehen werden. Regulierung ermöglicht in vielen Fällen Innovationen, indem sie für gesellschaftliche Akzeptanz und Investitionssicherheit sorgt. Mitunter stößt Regulierung sogar Investitionen an. Im Übrigen treten wir für einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen grundrechtlich verbürgter Innovationsfreiheit und Gemeinwohlbelangen ein.

X. Angemessene Ausstattung der Justiz

In einer sich wandelnden Informations- und Dienstleistungsgesellschaft ist die Justiz so aufzustellen, dass sie auch in Zukunft ihrer verfassungsmäßigen Funktion der Freiheitssicherung und Konfliktbewältigung im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols gerecht werden kann. Hierzu gehört auch eine Besoldung, die den herausgehobenen Aufgaben von Richtern und Staatsanwälten gerecht wird.

XI. Berufsrecht

Freie Berufe stärken – den rechtlichen Rahmen vereinheitlichen

Der rechtliche Rahmen für die Ausübung der verschiedenen Freien Berufe in Deutschland ist stark zersplittert. Neben den traditionellen Freien Berufen gewinnen neue beratende, künstlerische und Kreativberufe zunehmend an Bedeutung, ohne einer Selbstverwaltung durch Berufskammern zu unterliegen.

Unsere zersplitterten nationalen Regelungen zum Berufsrecht sind schlecht geeignet, dem zunehmenden Druck des Europarechts standzuhalten.

Wir plädieren für eine Vereinfachung und Angleichung der unterschiedlichen Rechtsrahmen für Freie Berufe. Dabei ist eine weitere Modernisierung und Liberalisierung der Berufsgesetze notwendig, ohne bewährte Grundsätze über Bord zu werfen.

XII. Aufarbeitung der SED-Diktatur: Rehabilitierung aller Opfer ohne zeitliche Grenze ermöglichen

Neben der Möglichkeit zur Einsicht in die Stasi-Unterlagen bleibt die Rehabilitierung der Opfer wichtigste Aufgabe bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur. Hier droht die Möglichkeit der Antragstellung auf Rehabilitierung am 31. Dezember 2019 auszulaufen. Daher wollen wir, dass die drei wesentlichen Rehabilitierungsgesetze (Strafrechtliches, Berufliches sowie Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) vollständig entfristet werden, damit kein einziges SED-Opfer seine Rechte auf Rehabilitierung und Entschädigung verliert.